

## 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Kunden und der A2S Beschriftungen AG (nachfolgend „A2S“ genannt). Die AGB gelten für alle vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen der A2S und ihren Kunden im Produkte- und Dienstleistungsbereich, soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Kunde die vorliegenden AGB.

## 2. Offerten

Ohne anderslautende Angaben beruhen die Preisberechnungen in den Offerten der A2S auf vollständigen, zur Berechnung geeigneten Unterlagen und Daten, sowie verbindlichen, unmissverständlich bezeichneten Inhalts-, Stand- und Massangaben. Offerten, die aufgrund ungenauer oder noch nicht vorliegender Unterlagen erfolgen, haben nur unverbindlichen Richtpreischarakter. Für unbefristete Offerten erlischt die Preisbindung nach 90 Tagen.

## 3. Preise

Die offerierten oder bestätigten Preise sind, sofern nicht anders vereinbart, Nettopreise zuzüglich MwSt. Die Fakturierung erfolgt grundsätzlich unmittelbar nach der Auslieferung der Ware. Die A2S behält sich vor, durch den Kunden verursachten Mehraufwand infolge Vorlagen- und Manuskriptüberarbeitung, Terminverschiebungen sowie verlangte Änderungen gegenüber der Bestätigung, zusätzlich in Rechnung zu stellen.

## 4. Zahlungsbedingungen

Ohne anderslautende Angaben hat die Zahlung des Rechnungsbetrages innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug ist A2S berechtigt, dem Kunden Mahnspesen und die üblichen Verzugszinsen zu belasten. Die A2S behält sich vor, in gewissen Fällen nur auf Vorauskasse oder per Nachnahme zu liefern.

## 5. Lieferung und Lieferfristen

Die Lieferung erfolgt auf Gefahr und zu Lasten des Kunden. Befindet sich der Kunde mit der Annahme in Verzug oder wünscht eine Einlagerung, geschieht dies ebenfalls auf Gefahr und zu Lasten des Kunden. Eine fertiggestellte Ware, welche nicht ausgeliefert oder montiert werden kann, kann jederzeit verrechnet werden.

Bei vereinbartem Liefertermin (Fixtermin) sind bei Auftragserteilung die Mitwirkungspflichten (wie z.B. Lieferung mangelfreier Daten, Prüfung der Vor- und Zwischenergebnisse, Lieferung der Filme, Vorlagen, Autorkorrektur usw.) und deren Termine festzulegen. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach bzw. hält er die vereinbarten Termine nicht ein, so haftet die A2S nicht für die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Dies gilt auch im Falle nachträglicher Auftragsänderungen durch den Kunden. Darüber hinaus hat die A2S einen Anspruch auf Ersatz der ihr daraus entstehenden Kosten.

Nichteinhaltung der Lieferfrist, für welche die A2S kein Verschulden trifft (z.B. Betriebsstörungen, Aussperrung, Strommangel, Materialbeschaffungsschwierigkeiten sowie alle Fälle höherer Gewalt), berechtigen den Kunden nicht, die A2S für etwa entstandenen Schaden verantwortlich zu machen.

Die Lieferung umfasst die vereinbarte Menge laut Auftragsbestätigung. Bei sämtlichen Druckerarbeiten sind Mehr- oder Minderlieferungen bis 10% der Auflage branchenüblich und werden zum vereinbarten Stückpreis verrechnet.

## 6. Eigentumsvorbehalt

Die A2S bleibt Eigentümerin der gelieferten Objekte, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Auftraggeber ermächtigt die A2S, ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Eintragung gemäss Art. 715 ZGB ins öffentliche Eigentumsvorbehaltsregister am jeweiligen (Wohn-) Sitz des Auftraggebers zu veranlassen. Bei Vermischung und Verarbeitung besteht Miteigentum am neuen Produkt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Gegenstand sorgfältig zu behandeln und die allfällige Gebrauchsanweisung zu beachten.

Solange der Eigentumsvorbehalt andauert, darf der Auftraggeber nicht über die gelieferten Gegenstände verfügen. Vor allem darf er sie nicht verkaufen, vermieten oder verpfänden.

Die A2S ist berechtigt, ihr Eigentumsrecht durch Rücknahme der gelieferten Ware geltend zu machen sofern die vereinbarten Zahlungskonditionen nicht eingehalten werden. Damit verbundene Umtriebe und Speditionskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## 7. Unterbrüche und Wartezeiten

Ohne anderslautende Vereinbarungen geht A2S von einer fortlaufenden Auftragsdurchführung aus. Durch den Auftraggeber entstandene Wartezeiten und Unterbrechungen, werden nach Aufwand und den aktuell geltenden Stundenansätzen von A2S in Rechnung gestellt.

## 8. Höhere Gewalt

Kann A2S trotz aller Sorgfalt aufgrund von höherer Gewalt wie Naturereignissen von besonderer Intensität, kriegerischen Ereignissen, Streik, unvorhersehbaren behördlichen Restriktionen, Virenbefall von Datenverarbeitungsanlagen usw. ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben. A2S haftet nicht für allfällige Schäden, die dem Kunden durch das Verschieben der Vertragserfüllung entstehen.

## 9. Muster, Prototypen und Entwürfe

Muster, Prototypen und Entwürfe, welche auf Wunsch des Kunden ausgearbeitet werden, dürfen nicht an Dritte abgegeben oder diesen zugänglich gemacht werden. Die A2S ist berechtigt, die entstandenen Kosten für ihre Aufwendungen zu verrechnen.

## 10. Geistiges Eigentum

Mit Bestellung bestätigt der Kunde, dass ihm alle Rechte (Marken-, Urheberrechte etc.) an den von ihm übermittelten, zu reproduzierenden Daten zustehen. Sollte es im Zusammenhang mit dem Auftrag wegen Verletzung von Urheber-, Marken- oder anderen Rechten zu Ansprüchen von Dritten gegen die A2S kommen, ist der Kunde verpflichtet, diese Ansprüche auf seine Kosten abzuwehren und der A2S den entstandenen Schaden zu ersetzen. Das geistige Eigentum an sämtlichen Mustern, Prototypen, Entwürfen und Vorlagen, die von der A2S bereitgestellt werden, verbleibt bei der A2S und dürfen ohne Einwilligung nicht von Dritten verwendet werden.

## 11. Herstellernachweis / Referenzprojekte

Das Anbringen eines Herstellernachweises in Form eines Schildes und/oder Klebers ist der A2S, unentgeltlich, in jedem Falle gestattet. Die A2S ist zudem berechtigt, jeden Auftrag als Referenzobjekt in ihren Werbemitteln (Print und Online) unter Nennung des Vertragspartners und unter Verwendung des entsprechenden Materials aufzuführen.

## 12. Verantwortlichkeit für Druckinhalte / Datenverarbeitung

Die Reproduktion und der Druck aller vom Kunden der A2S zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten, wie Bild- und Textvorlagen, Muster und dergleichen, erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Kunde die entsprechenden Reproduktionsrechte besitzt und die Verantwortung für die Berechtigung der Vervielfältigung auf sich nimmt.

Die A2S ist nicht verpflichtet, die eingelieferten Unterlagen und Daten auf ihre inhaltliche Richtigkeit, auf ihre Vollständigkeit oder auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen. Der Kunde haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte verletzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, die A2S gegenüber allen Ansprüchen, die von Dritten aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsschutzrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten.

Die zur Verfügung gestellten Daten werden von der A2S vertraulich behandelt und nur soweit zur Auftragsabwicklung notwendig an Dritte weitergegeben.

Die A2S behält es sich vor, die vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten nach 5 Jahren zu löschen.

## 13. Kontroll- und Prüfdokumente / "Gut zum Druck"

Der Kunde ist verpflichtet, die ihm vor der Endfertigung zugestellten Kontroll- und Prüfdokumente (Andrucke, Proofs, Kopien, Dateien usw.) in jedem Fall unverzüglich auf Fehler zu überprüfen, diese mit dem "Gut zur Ausführung" oder "Gut zum Druck" und allfälligen Korrekturanweisungen versehen und innerhalb der vereinbarten Frist zu bestätigen. Die A2S haftet nicht für vom Kunden übersehene Mängel. Telefonisch aufgegebene Korrekturen und Änderungen müssen vom Kunden umgehend schriftlich bestätigt werden; ansonsten können keine Rechtswirkungen daraus abgeleitet werden.

## 14. Reproduktionsunterlagen

Die von der A2S erstellten Arbeitsunterlagen (fotografische Aufnahmen, Filme, Daten, Satz, Montagen, usw.) bleiben Eigentum der A2S und werden nicht ausgeliefert, auch wenn der Kunde für diese Arbeiten Wertsatz geleistet hat bzw. sie gesondert in Rechnung gestellt werden.

## 15. Mängelrüge und Gewährleistung

Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung ist die Gewährleistung der A2S für Lieferungen und die geleisteten Arbeiten im gewerblichen Bereich auf zwölf Monate ab Lieferdatum beschränkt.

Die von der A2S gelieferte Ware ist bei Empfang zu prüfen. Allfällige Beanstandungen haben spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Empfang zu erfolgen, ansonsten gilt die Lieferung als

genehmigt. Bei berechtigten und rechtzeitigen Beanstandungen ist die A2S zunächst nach ihrer Wahl zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Kommt die A2S dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt die Nachbesserung trotz wiederholtem Versuch fehl, kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Eine Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) bleibt ausgeschlossen. Branchenübliche Abweichungen in Ausführung und Material, insbesondere Schnittgenauigkeit, Originaltreue der Reproduktion, Tonwert und Qualität der Druckträger (Folien, Papier usw.) bleiben vorbehalten und können nicht beanstandet werden.

## 16. Haftungsbeschränkungen

Die A2S als auch ihre Erfüllungsgehilfen haftet dem Kunden gegenüber nur für rechtswidrige Absicht und grobe Fahrlässigkeit. In jedem Fall wird eine über den Auftragswert hinausgehende Haftung für Schäden wegbedungen. Für vom Kunden angelieferte Daten, die inhaltlich fehlerhaft oder unvollständig sind, übernimmt die A2S keinerlei Verantwortung.

Ebenfalls wird jede Haftung abgelehnt, wenn angelieferte Daten nicht standardmässig verarbeitet oder verwendet werden können und dadurch qualitative Mängel des Druckproduktes entstehen. Eine Haftung für Datenverluste von angelieferten und weiter zu bearbeitenden Dateien wird von der A2S nicht übernommen. Die Pflicht zur Datensicherung obliegt allein dem Kunden. Die A2S ist berechtigt, eine Kopie der Ursprungsdateien für Zwecke der Bearbeitung anzufertigen. Bezüglich Spracheigenschaft, Grammatik oder Syntax in den Unterlagen, die vom Kunden geliefert werden, übernimmt die A2S keine Haftung.

## 17. Aufbewahrung und Archivierung von Arbeitsunterlagen

Eine Archivierungspflicht für vom Kunden der A2S zur Verfügung gestellte Unterlagen und Daten, sowie für Arbeitsunterlagen (Daten, Filme, Druckerzeugnisse, Arbeitsbehelfe, Zwischenerzeugnisse, usw.) der A2S besteht für die A2S nicht. Eine Aufbewahrung ist ausdrücklich zu vereinbaren und erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden, insbesondere bleiben Risiken einer einwandfreien späteren Bereitstellung, aufgrund sich verändernder Bearbeitungstechniken, vorbehalten. Die mit einer vereinbarten Aufbewahrung entstehenden Kosten für die Archivierung, erneute Aufbereitung, Formatierung und Ausgabe werden zusätzlich verrechnet.

## 18. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

## 19. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese AGB unterstehen schweizerischem Recht. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vorgehen ist ausschliesslich das Gericht am Sitz der A2S zuständig.

Sursee, Januar 2018